

8.3 Übersicht über die Minimalsteuersätze auf Liegenschaftsbesitz

Bemerkung:

Um die Mehrbelastung im interkantonalen Verhältnis in Grenzen zu halten, darf die Höhe der Minimalsteuer laut Bundesgericht 2 ‰ des Liegenschaftswertes nicht überschreiten⁵.

Kanton	Kantonssteuer		Gemeindesteuer		Bemerkungen
	Natürliche Personen	Jurist. Personen	Natürliche Personen	Jurist. Personen	
	In Promille (‰) oder Franken				
LU				1,0	Feste Steuer von 1 ‰. Sie wird nur erhoben, wenn sie die ordentlichen Steuern (Kanton + Gemeinden) übersteigt.
UR			CHF 300		Natürliche Personen, die weniger als CHF 300 Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer bezahlen, entrichten für ihre im Kanton gelegenen Grundstücke eine Minimalsteuer von CHF 300. Sie wird im Verhältnis der Steuersätze auf die Einwohner- und Kirchgemeinde aufgeteilt.
OW	2,0	2,0			Die Einnahmen werden zwischen Kanton und Gemeinden nach Massgabe des Steuerfusses verteilt. Ausgenommen sind alle juristischen und natürlichen Personen für Grundstücke, die zur Hauptsache dem eigenen Unternehmensbetrieb dienen oder mit denen sie Aufgaben im sozialen Wohnungsbau erfüllen.
NW	0,3 ¹	0,1 ²			¹ Es handelt sich um einfache Ansätze, die noch mit den Steuerfüssen des Kantons und der Gemeinde multipliziert werden müssen. ² Es handelt sich um einen festen Ansatz der Minimalsteuer.
BS		2,0			Die Gemeinden Bettingen und Riehen sind mit 50 % am Ertrag anteilsberechtig, wenn die juristische Person in ihrem Gebiet steuerpflichtig ist.
SH		0,75			Es handelt sich um einen einfachen Ansatz, der noch mit den jährlichen Steuerfüssen des Kantons und der Gemeinde multipliziert werden muss.
AR		2,0			Vom Steuerertrag fallen 45 % an den Staat und 55 % an die Gemeinde.

⁵ Vgl. Archiv für Schweizerisches Abgaberecht, Band 44, S. 541ff.

Kanton	Kantonssteuer		Gemeindesteuer		Bemerkungen
	Natürliche Personen	Jurist. Personen	Natürliche Personen	Jurist. Personen	
	In Promille (‰) oder Franken				
TG		0,6			Es handelt sich um einen einfachen Ansatz, der noch mit den jährlichen Steuerfüssen des Kantons, der Gemeinde und der Kirchgemeinde multipliziert werden muss. Ausgenommen sind juristische Personen für Grundstücke, die zur Hauptsache dem Betrieb des eigenen Unternehmens dienen, sowie Genossenschaften und Vereine für Grundstücke, mit denen sie Aufgaben im sozialen Wohnungsbau erfüllen.
TI		1,0			Kein kantonales Vielfaches. Die Gemeinden erheben ihre Steuern mittels Steuerfuss in Prozenten der Kantonssteuer.

* * * * *